



Corona-Steuerhilfegesetz III - BMF v. 3. Juni 2021

Stand: 17. Juni 2021

Befristete Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen

Einzelheiten zum Corona-Steuerhilfegesetz III

Am 17. März 2021 wurde das 3. Corona-Steuerhilfegesetz im Bundesgesetzblatt (BGBl I S. 330) verkündet und ist somit in Kraft getreten. Darin ist unter anderem geregelt, dass der bereits geltende ermäßigte Mehrwertsteuersatz von 7 % auf Speisen in der Gastronomie über den 30. Juni 2021 hinaus bis zum 31. Dezember 2022 verlängert wird. Für Getränke (mit Ausnahme von Leitungswasser, Milch und bestimmten Milchmischgetränken) bleibt es beim regulären Steuersatz von 19 %. (Siehe auch unsere [Information vom 11. März 2021](#)).

Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen	Speisen (ohne Außenhaus)	Getränke (ggf. Ausnahmen beachten)
bis 30.06.2020	19 %	19 %
vom 01.07. bis 31.12.2020	5 %	16 %
vom 01.01.2021 bis 31.12.2022	7 %	19 %
ab 01.01.2023	19 %	19 %

BMF v. 3. Juni 2021

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben nun auch mit Schreiben vom 3. Juni 2021 (BMF-Schreiben – III C 2 – S 7030/20/10006 :006) beschlossen, die in dem BMF-Schreiben vom 2. Juli 2020, BStBl I S. 610 enthaltenen Verwaltungsregelungen zu verlängern.

Mit dem Schreiben vom 2. Juli 2020 hatte das Bundesfinanzministerium die Fragen aus der Praxis zur vorübergehenden Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen mit der Ausnahme der Abgabe von Getränken beantwortet.

- Für die Aufteilung von sogenannten Kombi-Angeboten (z.B. Frühstück, Buffet, Spar-Menüs, Tagungspauschale, All-Inclusive, etc.), die auch Getränke beinhalten, wurde eine Vereinfachungsregel erlassen, nach der es nun vorübergehend nicht beanstandet wird, wenn pauschal 30 % des Gesamtpreises mit dem allgemeinen Steuersatz (19 %) für Getränke und der verbleibende Teil mit dem ermäßigten Steuersatz (7 %) besteuert werden.
- Für die dem allgemeinen Steuersatz unterliegenden nicht unmittelbar der Beherbergung dienenden Leistungen (z.B. Minibar, Getränke zum Frühstück, Parkplatz, Telefon) wird es durch o.g. BMF-Schreiben nicht beanstandet, wenn der Anteil mit 15 % (statt zuvor mit 20 %) des Pauschalpreises angesetzt wird. Der Anlass hierfür ist, dass das Frühstück (mit Ausnahme der Getränke) jetzt genau wie die Übernachtungsleistung vorübergehend dem ermäßigten Steuersatz unterliegt.

Auch diese Vereinfachungsregeln gelten nunmehr bis zum 31. Dezember 2022 und wir verweisen auf unsere detaillierten Informationen zur [Aufteilung des Gesamtkaufpreises von sogenannten Kombi-Angeboten](#).

Betroffen hiervon sind nicht nur die Restaurants und Gaststätten, sondern auch andere Einrichtungen, in denen Speisen vor Ort abgegeben werden, wie beispielsweise Beherbergungsunternehmen, Campingplätze, der Lebensmitteleinzelhandel, Bäckereien oder Metzgereien, soweit sie bisher Umsätze zum Regelsteuersatz von 19 % mit der Abgabe verzehrfähiger Speisen erbracht haben.

Die Änderung erfolgt zur Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID19-Pandemie auf die Gastronomiebranche und ist daher zeitlich begrenzt.

In diesem Zusammenhang weisen wir noch einmal auf unsere folgenden Informationen hin:

- [Corona-Steuerhilfegesetz III vom 11. März 2021](#)
- [Rückkehr zu den alten Umsatzsteuersätzen zum 1. Januar 2021](#)
- [Aufteilung des Gesamtkaufpreises von sogenannten Kombi-Angeboten](#)
- [Corona-Steuerhilfegesetz und zweites Corona-Steuerhilfegesetz](#)

Wir unterstützen Sie

Sie haben Fragen rund um das Thema Reduzierung der Umsatzsteuer auf Restaurant- und Verpflegungsumsätze oder benötigen unsere Unterstützung? Gern stehen wir Ihnen hierfür zur Verfügung.

Neben Ihren bekannten Ansprechpartnern bei Gehrke Econ stehen Ihnen hierfür

Carsten Klingebiel ° E: carsten.klingebiel@gehrke-econ.de ° T: 0511-700 50-403,
Tobias Ostermeier ° E: tobias.ostermeier@gehrke-econ.de ° T: 0511-700 50-575 und
Michael de Beer ° E: michael.debeer@gehrke-econ.de ° T: 0511-700 50-519

gerne zur Verfügung.

Bleiben Sie gesund!

Ihre Gehrke Econ Gruppe

Sie können der Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Gehrke Econ, Imkerstraße 5, 30916 Isernhagen, oder per E-Mail an datenschutz@gehrke-econ.de widersprechen sowie ihre Berechtigung oder Löschung verlangen. Hierfür entstehen keine anderen als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen.